bez. sie einmieten zu lassen. Es erging deshalb unterm 18. Juni 1816 durch Freiherr v. Werthern in Dresden Anweisung, sich solcher Weigerung zu enthalten, da den Kohlenwerksarbeitern aus der sogenannten Knappschaftskasse auf den Fall der Krankheit oder Invalidität, sowie nach ihrem Absterben deren Hinterbliebenen bedeutende Unterstützungen zuflössen und ihnen nicht verstattet würde, an die Ortsalmosenkasse oder Obrigkeiten Versorgungs- oder Unterstützungsansprüche zu machen.

1817 oder 1818 brannte K.-Nr. 22 nieder.

Am 24. Oktober 1794 war eine Gemeindeordnung erschienen. Am 19. Februar 1806 hatte die Roßthaler Gerichtsherrschaft ein Regulativ wegen Auf- und Einnahme der Hausgenossen ausgefertigt, das aber nicht zur Kenntnis der Gemeinden gebracht, auch von diesen nicht namensunterschriftlich vollzogen worden war. Letzteres Regulativ war der Aufnahme von Hausgenossen (Mietsbewohnern) so nachteilig und den Hausbesitzern erwuchsen so viel Umständlichkeiten, daß schließlich niemand nach Neunimptsch verzogen wäre. Die Hausbesitzer wandten sich deshalb an die Gerichtsherrschaft unterm 12. Februar 1826 mit folgendem Gesuche: Die sämtliche Gemeinde bestimmt wie bisher, ob ein neuer Hausgenosse eingenommen wird oder nicht, und erst nach der Gestattung solcher Aufnahme ist die Genehmigung der Gerichtsherrschaft erforderlich. Das Verzeichnis ist letzterer nur jährlich vorzulegen; die Gerichtspersonen haben kein Drittel der Strafgelder für ihre Bemühungen zu beanspruchen, weil solche Dienste Pflicht sind. Auch möge kein Hausbesitzer wegen Aufnahme eines Mietbewohners zur Verbürgung für denselben aufgefordert werden, da in der Gemeine einer für alle und alle für einen wegen der Hausgenossen hinsichtlich der Herberge, Beköstigung und anderer Fälle zu haften habe, mit Ausnahme der peinlichen und Untersuchungskosten. Die Hausbesitzer erboten sich aber, obgleich die frühere Gerichtsherrschaft teils gebaute Häuser, teils neubebaute Flecken verkauft, nur eine Kolonie zu formieren, dabei aber keineswegs der Hausgenossen Dienste gesucht, sondern bloß den Hausbesitzer zu den Diensten in Anspruch genommen, geschehen zu lassen, daß von den Mietbewohnern nach gerichtsherrschaftlicher Wahl ein Hofetag in natura oder nach Verhältnis ein Geld à Tag 4 gr. zugeschlagen werde. — Leider ist von dem Erfolge in den Gemeindeakten nichts Nachrichtliches vorhanden.

Aus einer Berechnung der Hofetage, welche die Gemeinde zum Rittergute Roßthal von Ostern 1825 bis dahin 1826 zu leisten schuldig war, ersehen wir, daß Neunimptsch

81	Mannstage	à Tag	4 gr.,	
88	Weibstage	à „	2 „	und
12	„	à „	3 „	

hatte. Zugleich wird berichtet, daß diese Hofetage in Geld von den Interessenten entrichtet wurden. An Erbzinsen, Schock- und Quatembersteuer hatte Neunimptsch 190 Thlr. 8 gr. 11½ ₰, Zinsgetreide waren von 4 Besitzern 3 Metzen Korn und 3½ Metzen Hafer zu entrichten.

Am 27. Dezember 1826 wurde bei versammelter Gemeinde die Gemeindeordnung und das Hausgenossenregulativ publiziert.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id404609929/291